

Arbeitsvertrag für Künstler gemäß Anlage II zum Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

1. a) Name des Arbeitgebers bzw. Firma des Unternehmens (Organisator der Vorstellung):

.....

b) Gesellschaftssitz des Unternehmens:

c) Ort, an dem die Vorstellung stattfindet:

d) Unternehmensnummer:

e) Eintragsnummer des Arbeitgebers beim LASS:

2. a) Name und Vorname des Künstlers:

b) Geburtsort und -datum:

c) Staatsangehörigkeit:

d) Zivilstand: ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden:

e) Wohnort oder -sitz im Ausland:

f) Wohnort in Belgien:

3. Der Vertrag beginnt am und endet am

Oder: Anzahl, Daten und Orte der Leistungen, für die der Künstler angeworben worden ist:

.....
.....
.....

4. Kurze Beschreibung der vom Künstler zu erbringenden Leistungen:

.....
.....
.....

Anzahl pro Tag geleisteter Stunden und deren Aufteilung:

.....
.....
.....

Anzahl pro Woche geleisteter Tage und deren Aufteilung:

.....
.....
.....

5. Bruttobetrag des Tages-, Wochen- oder Monatslohnes, Berechnungsmodus des Lohnes:

.....
Ort, Modus und Periode der Lohnauszahlung in Belgien:
.....
.....

6. Der Arbeitgeber gewährleistet die Anwendung aller Sozialgesetze. Genau wie ein belgischer Künstler, der in Belgien in demselben Unternehmen beschäftigt ist, unterliegt der Künstler den Verpflichtungen und kommt er in den Genuss der Vorteile, die sich aus der Sozialgesetzgebung und insbesondere den kollektiven Arbeitsabkommen ergeben.

7. Die Reisekosten ab dem Wohnort des Künstlers im Ausland bis zu dem Ort, an dem die Vorstellung stattfindet, gehen zu Lasten des Arbeitgebers, es sei denn, der Künstler tritt bei seiner Ankunft durch eigenes Verschulden nicht auf.

Die Kosten für die Ausstellung der Arbeitserlaubnis, die zu seiner Beschäftigung in Belgien erforderlich ist, gehen ebenfalls zu Lasten des Arbeitgebers.

8. Im Falle der Schließung des Unternehmens während des Jahresurlaubs oder aufgrund höherer Gewalt

ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, dem Künstler eine Entschädigung zu zahlen, die dem Betrag des Arbeitslosengeldes entspricht, auf das er Anspruch erheben könnte, wenn er für die Tage, für die er kein Urlaubsgeld oder kein Arbeitslosengeld zu Lasten der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, in den Genuss der Arbeitslosenversicherung käme.

9. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, ab Ankunft des Künstlers in Belgien dessen medikamentöse und medizinische Versorgung und gegebenenfalls dessen Krankenhausaufnahme bei Krankheit zu gewährleisten.

Wenn die Krankheit jedoch länger als einen Monat dauert, sind die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Leistungen nur dann zu erbringen, wenn der Künstler tatsächlich beschäftigt worden ist.

Wenn die Krankheit zu einer Arbeitsunfähigkeit führt, ist der Künstler, der in einer Wohnung des Arbeitgebers wohnt, von der Zahlung der Miete befreit, insofern er keine garantierte Vergütung bezieht.

Die vorangehenden Bestimmungen gelten nur bis zu dem Zeitpunkt, wo der Künstler die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung in Anspruch nehmen kann, und unter der Bedingung, dass er sich in Belgien aufhält.

10. Bei bleibender Invalidität von mehr als 66% infolge eines Arbeitsunfalls werden der Künstler und gegebenenfalls sein Ehepartner und seine Kinder zu Lasten, die mit ihm unter einem Dach wohnen und denen es erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten, auf Wunsch auf Kosten des Arbeitgebers bis zum Wohnsitz oder -ort des Künstlers im Ausland repatriert, unter der Bedingung, dass diese Repatriierung spätestens einen Monat nach der Einigung der Parteien über den Prozentsatz bleibender Invalidität oder nach dem Endurteil des zuständigen Rechtsprechungsorgans erfolgt.
11. Stirbt der Künstler infolge eines Arbeitsunfalls, werden sein Ehepartner und seine Kinder zu Lasten, denen es erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten, auf ihren Wunsch auf Kosten des Arbeitgebers bis zum Wohnsitz oder -ort des Künstlers im Ausland repatriert.
12. Wenn dem Vertrag aus einem dem Arbeitgeber anzulastenden schwerwiegenden Grund ein Ende gesetzt wird oder im Falle eines unbegründeten Vertragsbruchs vor Ablauf der in Nr. 3 festgelegten Frist durch den Arbeitgeber, muss dieser die Kosten für die Repatriierung des Künstlers vom Arbeitsplatz bis zum Wohnsitz oder -ort des Künstlers im Ausland übernehmen, außer wenn der Künstler von einem anderen Arbeitgeber gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit eingestellt worden ist beziehungsweise wird ¹.
13. Bei Beendigung des Vertrages aus gleich welchem Grund wird der Künstler auf Kosten des Arbeitgebers vom Arbeitsplatz bis zu seinem Wohnsitz oder -ort im Ausland repatriert ¹.
14. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem alleinlebenden Künstler auf dessen Antrag hin eine angemessene Wohnung zum ortsüblichen Mietpreis zu besorgen, die den durch die belgischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Hygieneanforderungen entspricht.
15. Der Arbeitgeber hält die Gesetzes- und Verordnungsvorschriften ein, die in puncto Arbeitssicherheit und Betriebshygiene Anwendung finden.
16. Wenn die Parteien nach Ablauf des in Nr. 3 vorgesehenen Zeitraums den Vertrag weiterhin ausführen, wird davon ausgegangen, dass sie den Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängern wollen.
17. Der Künstler bestätigt,
- dass er eine Ausfertigung des vorliegenden Vertrags und eine Ausfertigung der Arbeitsordnung des Unternehmens erhalten hat,
 - dass er die Sprache versteht, in der er aufgesetzt ist²,
 - dass er eine Übersetzung in einer Sprache, die er versteht, erhalten hat².

Den

Den

Unterschrift des Arbeitnehmers

Unterschrift des Arbeitgebers

¹ Die Verträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten müssen obligatorisch eine der Nummern 12 oder 13 enthalten; die Verträge mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten müssen obligatorisch Nr. 13 und dürfen nicht Nr. 12 enthalten.

² Unzutreffendes streichen